Anleitung

zur

Berechnung der Intercalarfrüchte

erledigter

katholischer geistlicher Pfründen

(Pfarreien und Benefizien)

von

Anton Stadler,

kgl. Rechnungs-Commissär und Stiftungs-Administrator.

München 1868.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Hildegardstraße Nr. 4/I.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

Vorwort.

Bei Berechnung der Intercalarfrüchte erledigter katholischer geistlicher Pfründen ergeben sich zwischen den Betheiligten nicht selten Differenzen, welche in den meisten Fällen ihren Grund lediglich in nicht genügender Kenntniß der in Bezug auf das Intercalarwesen maßgebenden verordnungsmäßigen Bestimmungen und in der Unvertrautheit mit den zur Stellung einer richtigen Intercalarfrüchten-Rechnung unerläßlichen Formen haben. —

Der Unterzeichnete hat sich daher entschlossen, in Nachstehendem eine Anleitung zur Berechnung der Intercalarfrüchte, versehen mit den nöthigen Formularien und mit besonderer Berücksichtigung der bezüglich der Erledigung, Vicarirung und Wiederbesetzung katholischer geistlicher Pfründen normgebenden Verordnungen der Oeffentlichkeit zu übergeben und glaubt hiedurch einem Wunsche der Mehrzahl der Intercalar-Interessenten sowohl, als der sonst mit der bezeichneten Rechnungsstellung ꝛc. Betrauten, zu entsprechen.

München, im November 1868.

A. Stadler.

Bemerkung. Nachtrag zu § 3 siehe Seite 68.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Jedem Geistlichen gebühren die Erträgnisse der ihm übertragenen geistlichen Pfründe (Pfarrei oder Beneficium) von dem Tage an, an dem ihm bei Pfründen freier Collation das oberhirtliche Verleihungs-Decret oder bei Patronats-Pfründen die Präsentations-Urkunde ausgefertigt wurde. Zeit der Erledigung.

Bei Pfründen des unmittelbaren königl. Patronats vertritt das Verleihungs-Notifications-Decret der k. Regierung das ehemals gewöhnliche Präsentations-Instrument und beginnt daher der Bezug des Einkommens einer solchen Pfründe für den auf dieselbe ernannten Priester vom Tage der Fertigung des erwähnten Notifications-Decretes und nicht, wie in der Regel angenommen wird, vom Tage der Fertigung des Allerh. Ernennungs-Signates.

Verordnung vom 21. April 1807 — (Regierungs-Blatt Seite 703) und Verordnung vom 16. April 1812 (Reggsbl. Seite 769).

§ 2.

Dieser Bezug endet entweder mit der Erlangung einer andern Pfründe von dem Tage an, da bei dieser der Genuß der Einkünfte beginnt, oder durch Resignation mit dem Tage ihrer Genehmigung, — oder durch Amotion mit dem Tage der rechtskräftig gewordenen Privations-Sentenz, oder endlich mit dem Todestage.

In letzterem Falle gebühren jedoch den Erben des Verstorbenen noch die Renten für dreißig Tage.

(Loco cit. ad § 1.)

§ 3.

Der Theil der Pfründe-Erträgnisse, welcher auf den hienach sich berechnenden Zeitraum zwischen Erledigung und Wiederbesetzung einer Pfründe trifft, sind die Intercalarfrüchte.

Dieselben gebühren in der Regel derjenigen Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen, von welchem die erledigte Pfründe ihren Namen trägt.

Bei Kirchen jedoch, deren ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse durch ihr Vermögen hinreichend gedeckt sind, gebühren in der Erzdiöcese München, dann in den Diöcesen Augsburg und Regensburg drei Viertheile ihres rechnungsmäßigen Antheiles dem Emeriten-Fonde.

(Siehe Statuten für die Emeriten-Anstalten — Döll. Verordn.-Samml. Bd. XXIII S. 195—243.)

Bei Beneficial-Pfründen, welche unter der Congrua stehen, sollen die Intercalar-Renten bis zur Erreichung des Ertrages von 400 fl. admassirt, außerdem aber dem Emeritenfond zugewendet werden.

(Döll. Bd. VIII S. 758.)

§ 4.

Der Zweck einer Intercalar-Rechnung ist daher, zu ermitteln:

a) was eine geistliche Pfründe in einem bestimmten canonischen Jahr — vom 1. Februar bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres — rein ertragen hat,
b) welcher Betrag hievon jedem der Betheiligten gebühre,
c) wie viel jedem derselben von den Vicarirungskosten zur Last falle und
d) was jeder von ihnen bereits eingenommen und wie die Ausgleichung unter denselben zu bewerkstelligen sei.

II. Aufstellung und Remunerirung der Verweser erledigter geistlicher Pfründen.

§ 5.

Sobald eine Pfründe erlediget wird, ist es Obliegenheit der einschlägigen Curatelbehörde (Bezirksamt) wegen einstweiliger Aufstellung einer Temporalien-Administration und zur Sicherung des vorhandenen Pfründe-Vermögens die geeigneten Verfügungen ungesäumt zu treffen, den Vicar zu verpflichten, in seine Functionen einzuweisen und demselben den entsprechenden Vicarsgehalt auszuzeigen, wobei nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 8. Mai 1838 — Döllinger Bd. XXIII S. 292 — folgende Grundsätze zu beobachten sind: Vicargehalt.

a) In der Regel soll derjenige, welcher von der oberhirtlichen Stelle zum Verweser in spiritualibus ernannt wird, auch Verweser in temporalibus sein und erhält für Beides miteinander einen gemeinsamen Vicarsgehalt.

(Art. 5 der Verordnung vom 21. April 1807 [Rggsbl. S. 703].)

Sollte der Verweser in spiritualibus die Temporalien-Verwaltung nicht übernehmen können, oder sonst ein Bedenken obwalten, ihm solche zu überlassen, so ist von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ein besonderes Gutachten an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten, indem solche Ausnahmsfälle der k. Regierung zur Bescheidung vorbehalten sind.

b) Der Vicarsgehalt für erledigte einfache Beneficien, welche einem bereits bepfründeten Geistlichen übertragen zu werden pflegen, bemißt sich in der Regel nach der Zahl der Beneficial-Messen, welche mit 45 bis 48 kr. per Messe zu vergüten sind und in dieser Erhöhung des Stipendiums zugleich als Vergütung für Besorgung der Temporalien-Verwaltung dienen.

c) Bei Pfarreien oder selbstständigen Curat-Beneficien

1*

theilt sich der Vicarsgehalt in die Sustentation und in das Honorar.

Auf das Honorar hat jeder Verweser Anspruch, auf Sustentation nur derjenige, der nicht schon eine hinreichende Sustentation aus einer andern Quelle genießt, z. B. ein Beneficiat, der sein Beneficium, ein Pfarrer, der sein bisheriges Einkommen von der andern Pfarrei, ein Kaplan von der nemlichen Pfarrei, welcher seine vollen Kaplansbezüge während der Verwesung beibehält.

d) Gestattet ist die Beibehaltung der vollen Kaplansbezüge sowohl bei organisirten Klosterpfarreien, als bei Säcularpfarreien, wenn der Kaplan Verweser an der nemlichen Pfarrei wird, zugleich aber mit oberhirtlicher Bewilligung die Verrichtungen des Kaplans fortsetzt oder auf seine Kosten besorgen läßt und nicht besondere Bedenken bestehen, die Vereinigung beider Stellen in einer Person fortdauern zu lassen, in welchem Falle gleichfalls von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde an die k. Regierung Bericht zu erstatten ist.

(Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. August 1830 und des k. Staats-Ministerium des Innern v. 2. Februar 1837.)

Unter den vollen Kaplanbezügen wird nicht allein dasjenige, was der Kaplan an Geld oder Gefällen von der Pfarrpfründe, von Stiftungen oder von Privaten unmittelbar zu empfangen hat, sondern auch dasjenige verstanden, was bei besetzter Pfarrei die Freihaltung des Kaplans in Speise und Trank, Holz, Licht und Wäsche dem Pfarrer kostet und zwar in demselben Maaße, wie solches in der Pfarrfassion regulirt und festgesetzt ist.

Ein anderer Pfarrverweser, welcher keinen Sustentationsgehalt mitbringt, hat aus dem Einkommen der

erledigten Pfarrei täglich einen Gulden (also jährlich 365 fl. pro sustentatione (nicht mehr und nicht weniger) zu empfangen.

e) Das Honorar wird herkömmlich nicht nach Tagen, sondern nach Wochen bestimmt.

Steht der Pfarrertrag fassionsmäßig unter der Congrua von 600 fl., so dürfen nicht mehr als zwei Gulden pro Woche als Honorar bewilliget werden.

Bei höher fatirten Pfarreien können nach Maßgabe der größeren oder geringeren Beschwerlichkeit der Seelsorge oder der Oekonomie auch drei Gulden und nach Umständen auch vier Gulden wöchentlich als Honorar bewilliget werden.

Ist der Verweser aus den Kaplänen der nemlichen Pfarrei genommen und versieht nebenbei seine Kaplanei fort, so gebührt ihm neben seinen Kaplansbezügen noch ein weiteres Honorar von wöchentlich drei Gulden als Verwesergehalt, gleichgiltig ob er die Verrichtungen des Kaplans selbst besorgt oder auf seine Kosten besorgen läßt.

Uebrigens ist bei Ausmessung des Vicargehaltes jedesmal auf den fassionsmäßigen Ertrag der erledigten Pfründe Rücksicht zu nehmen und ersterer so zu bemessen, daß ein Ueberschuß der Provisur-Kosten über die Summe der Intercalarfrüchte nicht erwachsen kann.

(Minist.-Entschließung vom 20. April 1834, mitgetheilt durch lithogr. Rggs.-Ausschreiben vom 12. Mai 1834 Nr. 9989.)

f) Ist der Verweser ein benachbarter Pfarrer oder Beneficiat, so können ihm überdieß die während der Intercalarperiode angefallenen Stolgebühren überlassen werden; jeder andere Verweser muß sie verrechnen.

Zu den Stolgebühren werden auch diejenigen Meßstipendien gerechnet, welche nach der Intention der

Geber verkündet und in der Pfarr= oder Filialkirche gelesen werden sollen, daher auch in das Verkündbuch einzutragen sind, nicht aber die einfachen Meßstipendien.

g) Wohnt ein solcher Beneficiat oder Pfarrer, welcher neben seiner Pfründe noch eine andere erledigte Pfründe verwest, nicht am Sitze der erledigten Pfarrei oder des erledigten Beneficiums und ist daher eine solche Verwesung mit vielen Gängen und besonderen Beschwerlichkeiten verbunden, so daß die oben erwähnten Emolumente als keine hinreichende Entschädigung erscheinen, so ist zwar die Entschädigung einstweilen nach obigen Sätzen zu reguliren, aber zur k. Regierung Bericht zu erstatten.

h) Erledigte Curatbeneficien und Pfarreien, welche fassionsmäßig nur 500 fl. oder weniger rein ertragen, werden in der Regel zur Vermeidung der Kosten einem benachbarten Geistlichen, der schon einen hinreichenden Sustentationsgehalt hat, zur Verwesung übertragen.

Wo aber dieses nicht thunlich wäre, und ein eigener Verweser mit Sustentationsgehalt und Honorar aufgestellt werden müßte, sind ihm für diese Verwesung sämmtliche Emolumente der erledigten geistlichen Pfründe mit den darauf ruhenden Lasten gegen Privat=Abrechnung mit dem Vorfahrer und dem Nachfolger einzuweisen und fällt die Stellung einer Intercalarfrüchten=Rechnung weg.

i) Für Reisekosten wird in der Regel nichts vergütet. Nur in außerordentlichen Fällen darf auf eine theilweise Vergütung aus den Intercalargefällen bei der k. Regierung Antrag gestellt werden.

k) Die Uebertragung der Temporalien und die Regulirung des Verwesergehaltes hat jedesmal sogleich zu geschehen, sowie der Verweser mit der oberhirtlichen Vollmacht versehen, sich bei der einschlägigen Behörde zur Ver=

pflichtung (nach Vorschrift vom 10. Juni 1824 — Döllinger Bd. VI S. 282) meldet.

Die verpflichtende Behörde ertheilt ihm dann unmittelbar nach der Verpflichtung zu seiner Legitimation eine schriftliche Ausfertigung über Temporalien-Verwesung und Verwesergehalt und legt gleichzeitig der k. Regierung eine Abschrift dieser Ausfertigung zum Gebrauche bei Revision der Intercalar-Rechnung vor.

Bei denjenigen Pfarreien, deren Bezüge aus der Staatscassa fließen, ist auch dem betreffenden k. Rentamte amtliche Mittheilung zu machen.

l) Der Vicargehalt beginnt jederzeit an dem Tage, an welchem der Verweser am Pfarrorte angekommen ist, wenn auch die Verpflichtung und Uebertragung der Temporalien-Verwaltung später erfolgen sollte.

§ 6.

Provisurkosten — deren Vertheilung.

Die Provisurkosten fallen demjenigen der Betheiligten zur Last, der nach den sub §§ 1 und 2 erörterten Regeln für die entsprechenden Tage die Erträgnisse der erledigten Pfründe zu beziehen hat; mithin den Erben eines verstorbenen Pfründebesitzers für die 30 Tage nach dem Tode, der Kirche für die Dauer der eigentlichen Erledigung und dem Nachfolger vom Tage der erfolgten Ernennung (Regierungs-Notifications-Decret) bis zu seinem Aufzuge.

Tritt der Fall ein, daß ein abtretender Pfründebesitzer oder der Nachfolger während der eigentlichen Erledigungszeit die Verwesung besorgt, so haben dieselben für diese Zeit auch nicht mehr als andere Vicare anzusprechen.

§ 7.

Die Verrechnung und Ausscheidung der Vicarirungskosten hat in der Final-Abrechnung (vide Form. IV) zu geschehen und darf daher so wenig, wie jede andere besondere Last der einzelnen Betheiligten in die Hauptrechnung auf-

genommen werden, da in letztere nur die gemeinschaftlichen Lasten, Culturskosten und dergleichen, behufs der Ermittlung des Brutto-Bezuges gehören. —

§ 8.

Dem Vicar sollen bei großen Oekonomie-Pfarreien zwei verständige rechtliche Männer aus der Gemeinde beigegeben werden, welche denselben mit ihren ökonomischen und Lokal-Kenntnissen, dann mit ihren in Bezug auf den Oekonomie-Betrieb gemachten Erfahrungen unterstützen, indem auch der beste Oekonom, unbekannt mit den örtlichen Verhältnissen, anfänglich mit Vortheil nicht wirthschaften kann.

III. Temporalien-Verwaltung.

§ 9.

Pflichten und Rechte des Temporalien-Verwalters.

Die hauptsächlichsten Pflichten des Temporalien-Verwalters bestehen:

a) in der Aufsicht auf das Vermögen der Pfründe,
b) in der rechtzeitigen und genauen Erhebung der Gefälle,
c) in der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Verwendung derselben und
d) in deren form- und termingemäßen Verrechnung.

§ 10.

Die Verwaltung von Intercalar-Einkünften richtet sich im Allgemeinen nach jenen Vorschriften, an welche die Gemeinden bei Verwaltung des Stiftungs-Vermögens gebunden sind; die selbstständige Competenz des Vicars erstreckt sich daher nicht auf solche Ausgaben, welche einen bedeutenden Theil des Einkommens der verwalteten Pfründe umfassen, sowie jede Veränderung der bisherigen Benützungsart, z. B. die Verwandlung der Verpachtung der Widdumsgründe in den Betrieb in eigener Regie oder umgekehrt, ferner jede Ver-

änderung der Substanz, jeder Bau, jedes Anlehen und jede ähnliche Post die Genehmigung der Curatel erheischt.

(Cfr. allerh. Verordnung vom 6. September 1811 Regierungsblatt S. 1449.)

§ 11.

Was die Getreide= und Futter=Vorräthe betrifft, so soll, wo die Ernte für den Pfarr=Nachfolger noch entfernt ist, möglichst Bedacht darauf genommen werden, daß derselbe nicht durch zu voreiligen Verkauf von allen Getreide= und Futter=Vorräthen entblößt werde und so beim Antritte der Pfarrei in Verlegenheit gerathe.

Diese Vorsorge zu Gunsten des neuen Pfarrers kann um so mehr in Fällen, wo die Wiederbesetzung der Pfarrei bald erfolgt, ohne Nachtheil für die übrigen Interessenten eintreten, als, wenn der neue Pfarrer die vorhandenen Vorräthe nach den laufenden Preisen nicht ablösen will, der öffentliche Verkauf noch immer unbenommen bleibt.

§ 12.

In Bezug auf das Rechnungswesen ist der aufgestellte Vicar von Seite der einschlägigen Behörde bei der Verpflichtung nicht nur zur genauesten Beobachtung der bezüglich des Intercalarwesens bestehenden Rechnungs=Vorschriften überhaupt, sondern auch insbesondere anzuweisen, daß er das Tagebuch der Einnahmen und Ausgaben (Formular I) pünktlich zu führen, alle Ausgaben rechnungsmäßig zu belegen, nur mit vorschriftsmäßigen Stempel versehene Quittungen anzunehmen und sich auf solche Weise vor Haftung und Selbstzahlung zu sichern habe.

§ 13.

Bei größeren Pfarreien ist die einschlägige Behörde berechtiget, während der Intercalarzeit Nachsicht zu pflegen, sich von der Geschäfts= und Buchführung des Vicars persönlich

zu überzeugen und für die Abhilfe der etwa entdeckten Gebrechen entsprechend zu sorgen.

IV. Provisorats- und Stück-Rechnungen.

§ 14.

Sobald die erledigte Pfarrei wieder besetzt ist und der neue Pfarrer solche bezieht, tritt der Vicar nach geschehener vollständiger Extradition, sohin auch des nach dem Tagebuchs-Abschlusse sich ergebenden Kasse-Restes von seinem Amte ab und legt auf den Grund seines Tagebuches die Provisorats-Rechnung (Formular II), welche mit allen Einnahms- und Ausgabsbelegen versehen, bei der vorgesetzten Curatelbehörde zu übergeben ist.

Auf dem Titelblatte dieser Provisorats-Rechnung ist der Tag genau zu bezeichnen und nachzuweisen:

a) an welchem der Vicar seine Funktion wirklich angetreten, und

b) an welchem derselbe solche beschlossen hat.

§ 15.

Gleiche Stückrechnungen nach demselben Formulare haben sowohl der abgetretene Pfründebesitzer oder dessen Erben, als auch der Pfründenachfolger für die Dauer ihrer Verwaltung der geistlichen Pfründe zu stellen, — erstere nach geschehener Extradition an den Provisor, letzterer nach Ablauf des canonischen Jahres — und bei der einschlägigen Behörde zu übergeben.

§ 16.

Sollten beim Ableben eines Pfründebesitzers die nöthigen Aufschreibungen über dessen Einnahmen und Ausgaben zur Herstellung einer Stückrechnung mangeln, so sind die ständigen Geldeinnahmen und Reichnisse auf den Grund der Fassion, die unständigen dagegen im Hinblicke auf diese Fassion durch

Einvernahme Sachverständiger und gerichtliche Schätzungen zu ermitteln und in Rechnungs-Vortrag zu bringen, falls nicht etwa zwischen den Interessenten im Wege gütlichen Uebereinkommens auch bezüglich dieser unständigen Einnahmen die Fassions-Ansätze als Grundlage angenommen werden wollen, zu welcher Annahme jedoch, soweit hiebei die Kirchenstiftung betheiliget, die Genehmigung der k. Regierung erforderlich ist.

V. Stellung der Hauptrechnung, dann der Final-Abrechnung.

§ 17.

Auf den Grund der Provisorats- und Stück-Rechnungen ist die Hauptrechnung und zwar immer für ein ganzes canonisches Jahr (nach Formular III) anzufertigen und derselben zugleich die Final-Abrechnung (Formular IV) beizufügen.

§ 18.

Verpflichtung zur Herstellung der Hauptrechnung.

Die Herstellung dieser beiden Rechnungen ist bei Erledigung durch Todfall Aufgabe des die Verlassenschaft behandelnden Gerichts oder des zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft committirten k. Notars.

(Verordnung vom 24. Dezember 1814 — Döll. Bd. XI. S. 1520 — dann Verordnung vom 21. Oktober 1818 — loco cit. S. 1522 — Oberstrichterliches Competenzconflikts-Erkenntniß vom 9. März 1863 — Regierungsblatt 1863 S. 495.)

In allen andern Erledigungs-Arten gehört die bezeichnete Rechnungsstellung zu den Obliegenheiten der einschlägigen Administrativ-Unterbehörde. —

(Oberstrichterliches Competenzconflikts-Erkenntniß vom 19. September 1865 — Regierungsblatt 1865 S 1090.)

§ 19.

Die von Seite der zuständigen Behörde vollständig geschlossene Intercalar-Rechnung wird sodann den Betheiligten zur Einsicht und Würdigung vorgelegt.

Finden dieselben das ganze Rechnungswesen in Ordnung, so haben sie ihre beistimmende Erklärung am Schlusse der Rechnung niederzulegen und durch ihre Unterschriften zu bekräftigen, entgegengesetzten Falles aber ihre Erinnerungen bei der rechnungsstellenden Behörde entweder zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzureichen, in welchem Falle es Pflicht der Behörde ist, diese Erinnerungen genau zu würdigen, zu widerlegen oder nach Befund der Sache zu bescheiden.

§ 20.

Nachdem die Rechnungen in der vorbezeichneten Weise abgeschlossen, sind dieselben nebst allen Belegen, dann dem Abhörprotokolle mittelst motivirten gutachtlichen Berichtes der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Revision und Bescheidung in Vorlage zu bringen.

§ 21.

Gegen den Rechnungsbescheid der k. Kreisregierung ist, soferne es sich um streitige Rechnungsfragen handelt durch die k. allerhöchste Verordnung vom 5. November 1826 Art. V und VI (Regierungsblatt 1826 S. 769) der Recurs an den k. obersten Rechnungshof binnen 6 Wochen präclusiver Frist zulässig, weshalb der Tag der Eröffnung des Rechnungsbescheides, sowie der Tag des Einlaufes der Recursschrift zu den Acten zu constatiren ist.

Gegen die in den Bescheiden über die Intercalar-Rechnungen enthaltenen curatorischen Verfügungen und Anordnungen steht den Interessenten, die an kein Recursfatale gebundene Beschwerde zum königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten offen.

§ 22.

Ueber die Zulässigkeit von gütlichen Uebereinkommen.

Wenn auch im Allgemeinen auf Stellung einer förmlichen Intercalarfrüchten-Rechnung bestanden werden soll, so können doch außer dem in § 16 oben bezeichneten, noch weitere Fälle eintreten, welche die Umgehung einer solchen Rechnung und die Annahme eines von dem abtretenden oder neu ernannten Pfründebesitzer oder den Erben des Verstorbenen der Kirche angebotenen Aversums räthlich, ja manchmal nothwendig erscheinen lassen und können als solche Fälle angesehen werden:

a) wenn die Intercalarzeit für die Kirche sich nur auf wenige Tage oder Wochen beschränkt und sohin mit Rücksichtnahme auf die Culturs- und Provisur-Kosten leicht zu ermessen ist, daß der die Kirche treffende Antheil nur unbedeutend sein könne, —

b) wenn auf der vacanten Pfründe notorische Lasten von der Art haften, welche mit Rücksicht auf die Renten statt eines Ueberschusses vielmehr ein Defizit vermuthen lassen,

c) wenn bei einer Pfarrei während der Vacatur durch Schauer, Mißwachs oder andere Unglücksfälle, Beschädigungen eintreten, die auf Rechnung der Kirche zu Gunsten des neuen Pfarrers besondere Berücksichtigungen ansprechen und

d) wenn bei einer Pfarrei in kurzer Zeit eine neuerliche Veränderung eintritt und sohin die während der letzten Vacatur gestellte Intercalar-Rechnung einen sichern Anhaltspunkt zur Ausmittlung des die Kirche für die neuerliche Intercalar-Periode treffenden Antheiles gewährt. —

VI. Instructive Bestimmungen für Herstellung der Rechnung.

A. Einnahmen.

Zu Titl I.

Die aus Staatskassen oder von Stiftungen und Privaten fließenden ständigen Geldgefälle sind, soferne sie in monatlichen Raten bezogen werden, nach ihrer ganzen Jahres-anfalls-Größe in Einnahme zu stellen und bedarf deren Verrechnungsart daher keiner näheren Erläuterung.

Werden dagegen diese Bezüge nicht in Monats-, sondern in Jahres-Raten und nach verschiedenen Terminen perzipirt, so hat die Ausscheidung derselben unter den Bezugsberechtigten in der Weise zu erfolgen, wie dieß zu Titl II. in Bezug auf die Verrechnung und Vertheilung der Kapitals-Zinse näher erläutert ist.

Zu Titl II.

Capitals-Zinsen werden immer nur pro praeterito bezahlt; es kann demnach der Zinsen-Ertrag sich möglicher Weise auf zwei canonische Jahre vertheilen.

Deshalb wird auch in einem solchen Falle nicht der ganze Jahresbetrag der Zinsen in der Intercalarfrüchten-Rechnung in Einnahme gestellt, sondern hat die Berechnung und Vertheilung derselben unter den Intercalarfrüchten-Berechtigten nach Verhältniß der einen Jeden treffenden Anzahl von Tagen in dem einen oder andern canonischen Jahre mit Rücksicht auf die Zinsverfall-Termine zu erfolgen.

Angenommen z. B. es würden in dem der Hauptrechnung (Form. III) zu Grunde gelegten Falle die Zinsen aus 10,000 fl. Pfründe-Capitalien mit 400 fl. am 1. September 1867 verfallen, so hätte hievon der abgetretene Pfarrer das Ratum vom 1. September 1866 bis 30. März 1867

und die Kirche das Ratum vom 31. März bis 31. August 1867 incl. zu beziehen, während in Wirklichkeit der neu ernannte Pfarrer, da er mit dem 1. September 1867 in den Genuß der Pfründe-Renten getreten, die vollen Jahres-Zinsen perzipirt, welche er daher in der vorbezeichneten Weise an die benannten Bezugsberechtigten herauszuzahlen, wogegen er die nach dem 1. September 1867 anfallenden Zinsen für sich allein anzusprechen hätte.

Wie eine solche Ausscheidung der Zinsen nach den Bezugs-Terminen am Zweckmäßigsten zu pflegen ist, soll durch Beilage (Form. V) veranschaulichet werden. Anlangend den Vortrag der nach der voraufgeführten Verrechnungs-Art auf die einzelnen Betheiligten treffenden Bezugsquoten in der Hauptrechnung, so ist derselbe intra lineas zu pflegen und hat die Ausgleichung in der Final-Abrechnung stattzufinden. In Fällen, wo außer den Zinsen auch allenfallsige Bezüge vom Staat, aus Stiftungskassen, von Privaten oder Gemeinden an Geld oder Naturalien herkömmlich sind, welche zu verschiedenen Terminen (bisher in der Regel am Schlusse des Etatsjahres) eingehoben werden, erscheint es zur Vermeidung einer Störung der Uebersichtlichkeit der Intercalar-Hauptrechnung zweckmäßig, die Ausscheidung der erwähnten Bezüge in einer gesonderten Nebenrechnung zu pflegen und nur das nach dieser Nebenrechnung sich ergebende Hauptabschluß-Resultat in der Hauptrechnung geeigneten Orts in Vortrag zu bringen.

In diesem Falle können sodann auch jene Ausgabsposten, welche wieder an öffentliche Cassen zu leisten sind und deren Zahlungstermine nicht mit dem canonischen Jahre zusammenfallen, z. B. subsidium charitativum, Steuern, Absentgelder, Bauaussitzfristen ꝛc., gleichfalls in die erwähnte Nebenrechnung unter die Betheiligten nach Maßgabe obiger Directiven ausgeschieden werden und ist auch hier nur das Hauptergebniß in der Intercalar-Hauptrechnung in Vortrag zu bringen.

Zu Titl III. 1 und 2.

Die Pachtschillinge werden nach ihrem ganzen Jahresbetrag in Einnahme gestellt.

Der Wohnungsgenuß, sowie der Ertrag der Hausgärten kommen nur dann in Einnahme, wenn dieselben durch Verpachtung oder aus dem Verkaufe der Gemüse und Früchte wirklich baaren Ertrag abgeworfen haben.

Zu Titl III. 3.

Hier ist die nach dem Stadel- und Dresch-Register angefallene ganze Jahres-Ernte an Winter- und Sommer-Getreid-Gattungen, dann Futter nach den laufenden Normalpreisen des einschlägigen Rentamts-Bezirkes oder nach den Verkaufspreisen in Einnahme zu stellen, wogegen die zur Speise, zum Futter und zur Besamung verwendeten Quantitäten gehörigen Orts durchlaufend in Ausgabe zu stellen sind.

Zu Titl III. 4. und 5.

Da eine richtige Werthsbestimmung desjenigen Ertrages von Eiern, Milch, Butter, Schmalz, Geflügel, Ferkeln, Kälber ꝛc., welcher für den Hausbedarf wieder verwendet wird, nur bei genauer Buchführung möglich wäre, die jedoch, da dieser Ertrag als durchlaufende Rechnungspost für die Intercalar-Interessenten ohne Belang ist, unterbleiben kann — so soll nur derjenige Theil der erwähnten Artikel in Einnahme erscheinen, welcher zum Verkaufe gebracht worden ist, oder für den Hausbedarf nicht nothwendig und sohin als Vorrath erscheint.

Zu Titl III. 6.

Der forstordnungsmäßige Ertrag aus dem Widdumsholze, welcher zum eigenen Haus- und Oekonomie-Bedarf verwendet wird, ist hier nach den Lokalpreisen zu vereinnahmen und sub Ausgabs-Titel IV durchlaufend in Ausgabe zu stellen.

Soferne jedoch neben dem Selbstbedarfe noch ein Theil vom Bau-, Brenn- oder Werkholz in Vorrath verbleibt und zum Verkauf gebracht werden kann, so muß neben dem Geldanschlage für das Quantum des Selbstbedarfes, auch jener des Vorraths, resp. der Verkaufs-Erlös als wirkliche Geldeinnahme unter obigem Titel in Verrechnung gebracht werden.

Zu Titl IV.

Die Einnahmen aus grundherrlichen Rechten (Bodenzinsen ꝛc.) sind soferne deren Jahres-Anfall mit dem canonischen Jahre zusammenfällt — was nur der Fall, wenn der Perceptions-Termin der 31. Jänner ist — ihrer ganzen Jahresgröße nach in Einnahme zu stellen, außerdem aber gleich den Capitalszinsen zu behandeln.

Zu Titl V.

Die Stol-Erträgnisse sind immer mit der ganzen Jahresgröße in Einnahme zu stellen, auch wenn dem Vicar der während der Vacatur anfallende Theil dieser Gefälle zum Bezuge überlassen worden wäre.

Für diesen Fall darf jedoch dieser Bezug in der Haupt-Rechnung nicht in ausgabliche Verrechnung kommen, sondern es ist derselbe in der Final-Abrechnung gleich den übrigen Provisurkosten abzurechnen, da nur auf diese Weise jeder der Intercalar-Betheiligten an dem Gesammt-Stolerträgnisse des canonischen Jahres nach den ihn treffenden Bezugstagen partizipirt.

Zu Titl VII.

Bezüglich der Verrechnung dieser Bezüge gelten die zu Titl II. oben erörterten Grundsätze, wobei hieher nur noch bemerkt wird, daß bei den Naturalsammlungen dasjenige Monat, in welchem diese Sammlungen herkömmlich vorgenommen werden, als letztes Monat des Sammlungsjahres, sohin als Anfalls-Termin anzusehen ist.

Zu Titl VIII.

Da die Bestellung des Wintersaatfeldes für das canonische Erntejahr 1868 nach dem in der Hauptrechnung (Form. III) angenommenen Falle im Herbste des Jahres 1867 erfolgen mußte, so hat der neue Pfarrer die desfallsigen Kosten in die Intercalar-Masse zu ersetzen, weil er allein in den vollen Genuß dieses Winter-Ausbaues tritt.

Eine Ausnahme von dieser Ersatzpflicht tritt nur dann ein, wenn die Wiederbesetzung der Pfründe noch vor Bestellung des Winterfeldes erfolgt und sohin der neue Pfarrer diese Bestellung aus eigenen Mitteln besorgt, in welchem Falle aber auch, wie sich von selbst versteht, keine Ausgaben für Bestellung des Winterfeldes sub Titl VI. c. der Ausgaben verrechnet werden dürfen.

Die Vereinnahmung des erwähnten Ersatzes muß übrigens auch dann geschehen, wenn die Pfründe unbesetzt bleibt und das zweite Intercalar-Jahr wirklich eintritt; in diesem Falle werden jedoch die hier vereinnahmten Kosten in der Intercalar-Rechnung des 2. canonischen Jahres in ihrer vollen Größe sub Titl VIII. wieder verausgabt, wodurch eine vollständige Ausgleichung der erwähnten Kosten erzielt wird.

B. Ausgaben.

Zu Titl I.

Die Staats- und Communal-Auflagen in jährlich wiederkehrenden ständigen Größen werden für ein volles Jahr verausgabt. Ein anderer Fall tritt bei unständigen Abgaben ein, wenn sie nach dem Kalenderjahre berichtiget werden müssen. — Diese Ausgaben sind nach ihren Perioden und mit den hienach sich entziffernden Beträgen in die Rechnung einzustellen.

Belaufen sich z. B. im Kalenderjahre 1867

die Staatsauflagen auf . . .	36 fl.
und die Communal-Ausgaben auf	12 fl.
in Summa	48 fl.

und im Kalenderjahr 1868

die Staatsauflagen auf . . . 30 fl.

und die Communal-Auflagen auf 10 fl.

in Summa 40 fl.

so wird in der Intercalar-Rechnung pro 1867/68 das Ratum vom 1. Februar bis 31. Dezember 1867, sonach auf 11 Monate mit 44 fl. und das Ratum vom 1. bis 31. Jänner 1868, sohin für 1 Monat aus 40 fl. mit 3 fl. 20 kr. in Ausgabe gestellt.

Die Einkommensteuer kann als persönliche Last des Pfründebesitzers in der Intercalarfrüchten-Rechnung nicht in Ausgabe gestellt werden. Die Capitalrentensteuer kann nur soweit sie das Pfründe-Vermögen trifft, verrechnet werden.

Bei Pfründen, deren Ertrag unter der Congrua steht, sind die Kreisumlagen von den Gemeindegliedern zu tragen und können daher nicht verrechnet werden.

(Höchste Minist.-Entschließung vom 17. Dezember 1866 Nr. 7427 — Kreisamtsblatt für Oberb. 1867 Seite 29.)

Zu Titl IV.

Die auf das eigentliche Hilfspriester-Personal erwachsenden und hier zur Verausgabung geeigneten Kosten lösen sich in folgende Unterabtheilungen auf

1. Wochengeld,
2. Stolgefälle,
3. Verpflegung,
4. Biergeld,
5. Licht, Bett, Bedienung und Wäsche.

Ad 1 und 2. Diese Bezüge sind in der Regel auf eine fixe Art bestimmt und daher auch in der fixirten Größe zu verrechnen.

Ad 3. Ein Geldansatz für die Verpflegung des Hilfspriesterpersonales kann hier nur dann stattfinden, wenn im Pfarrhof die Natural-Verpflegung nicht verabreicht wird.

Wird die Naturalkost verabreicht, so cessirt hier ein Geldansatz aus dem Grunde, weil derlei Kosten bereits unter den Ausgaben auf Oekonomie-Nutzung, Speisgetreid und Victualien begriffen sind oder sub Titl V. lit. b Ziff. 3 verausgabt werden.

Wird hingegen die Naturalkost im Pfarrhofe nicht verabreicht, so passirt hiefür in der Regel täglich **ein Gulden** für **jeden** Hilfspriester.

Das verbrauchte Holz wird durchlaufend verausgabt.

Ad 4. Für den Trunk passiren täglich 2 Maß Bier und

Ad 5. Für Licht, Bett, Bedienung und Wäsche jährlich **zwanzig Gulden**.

Zu Titl IV. Ziff. 2.

Die Entschädigung an die zur Aushilfe an großen Concurstagen berufenen fremden Geistlichen bemißt sich nach der Entfernung und nach der Dauer der Aushilfe.

Die desfallsigen Bescheinigungen sind bestimmt und deutlich abzufassen und ist die Nothwendigkeit der geleisteten Aushilfe vom Dekanal-Amte zu bestätigen.

Zu Titl V. a.

Da der Lohn für die nöthigen Oekonomie-Dienstboten bei deren Eintritt ständig bedungen wird, ist derselbe in seiner vollen Jahresgröße in Ausgabe zu stellen.

Zu Titl V lit. b.

Die zur Verköstigung nothwendigen Getreide-Arten und anderen Früchte werden den Widdums-Vorräthen entnommen und nach dem gleichen Werthe, mit dem sie vereinnahmt sind, wieder in Ausgabe gestellt, sohin durchlaufend behandelt.

Wären solche Vorräthe nicht vorhanden, so sind die Ankaufspreise in Ausgabe zu stellen.

Der Bedarf an den übrigen Viktualien und Zubereitungs-Artikeln als: Fleisch, Fische, Weißbrod, Germ, Essig und alle nöthigen Gewürze, von welchem der auf die Hilfspriester treffende Antheil nicht wohl ausgeschieden werden kann,

kommt hier im Ganzen unter Zugrundlage spezifizirter Rechnungen und Aufschreibbüchl der Haushälterin in Ausgabe.

Das verbrauchte Holz wird unter Bezugnahme auf Einnahms-Titel III. Ziffer 6 durchlaufend verausgabt.

Holzfuhr- und Heuerlöhne können nur in dem Fall in Aufrechnung kommen, wenn hiezu fremdes Gespann und Gesinde verwendet werden müßte.

Im Falle jedoch Widdums-Waldungen nicht vorhanden sind, oder die aus denselben geschlagene Quantität den eigenen Hausbedarf nicht deckt, so kann der Kaufschilling für die eingekauften Holz-Quantitäten hier in Ausgabe gestellt werden.

Zu Titl V. Ziff. 5.

Das für die Taglöhner, welche zur Ernte und zum Dreschen ꝛc. neben dem eigenen Dienstpersonale gehalten werden müssen, zu verabreichende Bier (gewöhnlich geringerer Qualität) ist unter Bestätigung des verbrauchten Quantum durch den Pfründebesitzer oder dem Provisor, sowie dem Baumeister nach dem ermäßigten Preis-Anschlag hier in Ausgabe zu stellen.

Zu Titl VI.

Einfexungs- und Arbeitskosten für Dreschen, Ackern ꝛc. können nur für den Fall in Ansatz kommen, wenn entweder eine eigene Oekonomie-Führung nicht besteht, folglich die Feldbestellung mit fremden Gespann und Dienstboten besorgt werden muß, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß zu diesen Arbeiten der eigene Menath und das Pfarrgesinde unzureichend waren.

In diesem Falle müßte jedoch der zu verrechnende Kosten-Aufwand genau spezifizirt und nachgewiesen werden.

Bezüglich der Bebauungs- und Besamungskosten für das nach der Rechnung (Form. III.) im Herbste des Vorjahres bestellte Winterfeld wird bemerkt, daß dieselben dem vorigen Pfründebesitzer, oder, soferne die Ernte in das zweite canonische Jahr der Vacatur fällt, der Intercalar-Masse zu

ersetzen sind und deshalb unter Titl VIII. „auf Ersatzposten" in Ausgabe gestellt werden.

Das Samgetreide zur Bestellung des Sommerfeldes eignet sich zur ausgeblichen Verrechnung nach dem Ankaufspreis sub Titl VI. b. nur dann, wenn dasselbe angekauft worden ist; im Falle es jedoch vom Pfarr-Vorfahrer oder dem Pfarr-Verweser aus den Vorräthen der vorhergehenden Ernte entnommen worden ist, hat die Verrechnung gleichfalls nach dem Anschlage (siehe Rechnung Titl. VIII.) unter den Ersatzposten zu geschehen.

Zu Titl VI. c.

Die Bebauungs- und Besamungskosten für das Winterfeld, welches im Herbste des Intercalarjahres zur Ernte für das nächste Jahr, also für den Pfarrnachfolger oder für das zweite Jahr der Pfründe-Verwesung bestellt wird, kommen hier unter genauer Spezifikation und Bescheinigung in Aufrechnung und zwar mit denselben Beträgen, wie sie sub Titl VIII. der Einnahmen als Ersatz des neuen Pfarrers in Verrechnung erscheinen.

Bestreitet jedoch der Pfarr-Nachfolger die vorgedachten Kosten selbst, so findet, wie selbstverständlich und zu Titl VIII. der Einnahmen bemerkt worden, keine Aufrechnung und kein Ersatz derselben statt.

Zu Titl VI. lit e.

Die Ausgaben auf Unterhaltung der Ackerbau- und andern zur Bewirthschaftung des Widdums nöthigen Fahrnisse und Geräthschaften sollen sich nur auf die dringend nothwendigen Bedürfnisse beschränken, indem der Pfründe-Vorfahrer oder dessen Erben, sowie die Kirche nicht verpflichtet sind, zu Ausgaben auf Reparaturen beizutragen, welche einzig dem Pfarr-Nachfolger zu Gute gehen, sohin von ihm selbst beim Antritte der Pfarrei entweder auf seine, oder, soferne es sich um Wendung von Baufällen handelt, auf

Kosten der Baufalls-Entschädigungssumme bewerkstelliget werden können.

Zu Titl VI. lit. f.

Da Haber, Aftergetreid, Heu, Grummet, Klee, Stroh ꝛc. nach dem ganzen Ernte-Ertrag in Einnahme erscheinen, so muß Alles, was hievon zum Unterhalt des Viehes verwendet wird, jedoch nur nach dem Einnahms-Anschlag, als durchlaufende Post wieder in Ausgabe gebracht werden. Wird der Bedarf durch den Vorrath nicht gedeckt, so ist außerdem für die angekauften Quantitäten der Ankaufspreis in Ausgabe zu stellen, jedoch speziell nachzuweisen.

Zu Titl VII.

Hinsichtlich der Baufälle, soferne deren Wendung dem Pfründe-Besitzer obliegt, hat sich die Intercalar-Verwaltung in der Regel nur auf einfache Reparaturen zu beschränken.

Alle größeren Bau-Ausgaben und namentlich alle durch erwiesenen Saumsal entstandenen Beschädigungen, mögen sie bei der Pfründe-Erledigung schon gewendet sein oder nicht, berühren in der Regel nur den Pfarr-Vorfahrer und müssen von diesem oder dessen Erben ersetzt werden; dieselben eignen sich daher auch nicht zum Vortrag in der Hauptrechnung, sondern gehören in die Final-Abrechnung.

Haftet jedoch auf einer Pfründe ein Bauschillings-Capital ad onus successorum, so ist die regulirte jährliche Absitzfrist, soferne deren Zahlungstermine mit dem canonischen Jahre zusammenfällt, in der Intercalar-Rechnung unter obigem Titel gegen Nachweis zu verausgaben, außerdem aber, wie zu Titl II. der Einnahmen näher erläutert, unter den Interessenten zu vertheilen.

Zu Titl VIII.

Unter diesem Titel sind die Kosten für Bestellung des Winterfeldes für die Ernte im Intercalarjahre, welche dem

abgetretenen Pfarrer oder der Verlassenschafts-Masse vergütet werden müssen, in Ausgabe zu stellen.

Wegen Verrechnung derselben Kosten für den Fall, als die Pfründe-Vacatur sich auch auf das zweite canonische Jahr erstreckt, sowie bezüglich der Vergütung für das vom abgetretenen Pfarrer allenfalls zur Besamung des Sommerfeldes verabfolgte Getreide wird auf das in dieser Beziehung zu Ausgabs-Titl VI. oben Erörterte Bezug genommen.

Zu Titl IX.

Hieher eignen sich neben den allenfallsigen Taxen für Rechnungsfertigung auch die etwa erlaufenen Kur- und Medikamenten-Kosten sowohl für das Vieh, als auch für die Dienstboten, soferne deren Bestreitung für letztere beim Diensteseintritt bedungen worden ist; ferner Auslagen, welche durch eingetretene Unglücksfälle und sonstige außerordentliche Ereignisse veranlaßt worden sind.

Formular I.

Tagebuch

über die

Einnahmen und Ausgaben

an den

Intercalar-Gefällen der seit 31. März 1867 erledigten Pfarrei A.

durch den

laut oberhirtlichen Erlasses vom 16. April 1867 in spiritualibus und bezirksamtlichen Decretes vom 17. ejusd. in temporalibus aufgestellten **Provisor** N. N.

in der Zeit vom 17. April bis 12. September 1867 inclus.,
d. i. für 148 Tage.

Datum			Einnahmen	Geldbetrag			Belege
Tag	Monat	Jahr		fl.	kr.	dl.	
			Summa aller Einnahmen .	1319	4	—	

Abgleichung.

Einnahmen . 1319 fl. 4 kr. — dl.
Ausgaben . 1456 „ 34 „ 2 „

Passivrest 137 fl. 30 kr. — dl., welche Vicar ex propriis vorgeschossen hat.

Ergibt sich ein Aktivrest, so kann der Vicar denselben zur gänzlichen oder theilweisen Deckung seines Vicargehaltes verwenden, worüber jedoch Quittungen beizubringen sind.

Datum			Ausgaben	Geldbetrag			Belege
Tag	Monat	Jahr		fl.	kr.	dl.	
			Summa aller Ausgaben .	1456	34	2	

Abgeschlossen und abgerechnet
A., am 12. September 1867.
N. N.
Pfarr-Provisor.

Formular II.

Provisorats- resp. Stück-Rechnung

über

sämmtliche bei der erledigten Pfarrei A. Bezirksamts N.

von dem

aufgestellten Pfarr-Provisor N. N.

während der Zeit vom 17. April bis 12. September 1867 inclus.

gemachten

Einnahmen und Ausgaben.

Canonisches Jahr 1867/68, d. i. vom 1. Februar 1867 bis 31. Januar 1868.

Beilagen.

1) Oberhirtlicher Erlaß vom 16. April 1867,
2) bezirksamtliches Decret vom 17. dess. Mts.,
3) Tagebuch

ꝛc. ꝛc.

Vortrag der Einnahmen	Partial-Betrag			Total-Betrag			Beleg-Nr.	Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
Titl I.								
An ständigem Gehalte.								
ꝛc. ꝛc.								
Sind die gleichen Titel und Unter-Abtheilungen, wie sie in der Hauptrechnung aufeinander folgen, vorzutragen.								
Recapitulation								
ꝛc. ꝛc.								
Summa aller Einnahmen	.	.	.	1319	4	—		

Vortrag der Ausgaben	Partial-Betrag fl.	kr.	dl.	Total-Betrag fl.	kr.	dl.	Beleg-Nr.	Bemerkungen
Wie bei den Einnahmen sind auch die Ausgabspositionen des Hauptrechnungs-Formulares genau einzuhalten.								
Recapitulation 2c. 2c.								
Summa aller Ausgaben	.	.	.	1456	34	2		Ergibt sich ein Activrest (was in der Regel der Fall), so ist derselbe an die Intercalar-Masse abzuliefern, soweit er nicht zur Deckung des Vicar-Gehaltes zu verwenden kömmt.
Abgleichung.								
Die Einnahmen betragen	.	.	.	1319	4	—		
„ Ausgaben „	.	.	.	1456	34	2		
Ergibt sich ein Passivrest von . . welche Rechnungssteller ex propriis vorgeschossen hat.	.	.	.	137	30	2		
A., am								
N. N. Pfarr-Provisor.								

Formular III.

Intercalar = Früchten = Rechnung

der

Pfarrei A.

für das canonische Jahr 1867/68,

d. i.

für die Zeit vom 1. Februar 1867 bis 31. Januar 1868.

Vormerkung.

Gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 25. März 1867, mitgetheilt durch k. Regierungs=Entschließung vom 31. März 1867 wurde dem Pfarrer zu A., Priester N. N. die Pfarrei B. allergnädigst verliehen.

Die hiedurch vom letztbezeichneten Tage an erledigte Pfarrei A. wurde dagegen gemäß allerhöchster Entschließung vom 24. August 1867 dem Cooperator N. N. zu C. übertragen, was demselben mittelst k. Regierungs=Entschließung vom 1. September 1867 notificirt wurde.

Es gebühren daher von dem reinen Pfarr=Erträgnisse

a) dem abgetretenen Pfarrer N. N. die Rate vom 1. Februar bis inclus. 30. März 1867, sohin für 58

b) der Mutterkirche A. die Zwischenfrüchte vom 31. März bis 31. August 1867 inclus., sohin für 154

c) dem neu ernannten Pfarrer N. vom 1. September 1867 bis 31. Januar 1868, sohin für 153

Tage.

In Summa 365.

Vicarirt wurde die Pfarrei A. während der Erledigung:

a) durch den abgetretenen Pfarrer N. N. vom 31. März bis 17. April 1867 inclus., sohin 18 Tage,

b) von dem Priester N. N., welcher mit oberhirtlichen Erlaß vom 16. April 1867 und bezirksamtlichen Decret vom 17. ds. Mts. als Verweser in spiritualibus und temporalibus aufgestellt worden, vom 18. April bis 12. September 1867 inclus., sohin noch 12 Tage für den Pfründe=Nachfolger.

Soll-Einnahmen nach der Fassion fl.	kr.	dl.	Soll-Einnahmen nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	dl.	Einnahmen
						Titl I.
						An ständigem Gehalte.
						A. Aus Staats-Kassen:
600	—	—	600	—	—	a) An Geld jährlich 600 fl. (monatlich 50 fl.) .
						b) An Naturalien:
						1. Entschädigung für Getreidebezüge . . . . .
						2. „ für Holz . . . .
						3. „ für Wohnung und Gründe .
						B. Aus Stiftungskassen . . . .
						C. Aus Gemeindekassen . . . .
						D. Von Privaten . . . .
600	—	—	600	—	—	Summa I.
						Titl II.
						An Zinsen von den zur Pfarrei (oder andern Pfründe) gestifteten Capitalien . . . .
						Zinsen aus Ablösungs-Capitalien . . . .
.	.	.	.	.	.	Summa Titl II.
						Titl III.
200	—	—	—	—	—	**Aus dem Ertrag der Realitäten.**
						1. In Verpachtung:
						a) von Gebäuden . . . .
						b) „ Grundstücken . . . .
200	—	—	—	—	—	Latus

Ist eingenommen worden												Einnahms-Rückstände			Belege und Bemerkungen	№
vom abgetretenen Pfründen-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa							
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
															General-Belege.	
															Kgl. Regierungs-Entschließung vom 31. März	1
															Deßgleichen vom 1. September 1867	2
															Oberhirtlicher Erlaß und	3
															Amtliches Decret wegen Vicarirung	4
100	—	—	250	—	—	250	—	—	600	—	—	—	—	—	Stück-Rechnungen, Tagebücher und Aufschreibungen des abgetretenen Pfarrers, sowie des Provisors.	5
															Ad Titl I.	
															Certificate der einschlägigen Cassen über die Bezüge	
100	—	—	250	—	—	250	—	—	600	—	—	—	—	—		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			Decanatamtlich bestätigtes Capitalien-Verzeichniß	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Verpachtungs-Protokolle.	

Soll-Einnahmen						Einnahmen		
nach der Fassion			nach dem wirklichen Anfall					
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			
200	—	—	—	—	—	Titl III.	Uebertrag	
						2. In eigener Regie:		
						a) Aus Gebäuden		
			14	—	—	b) Aus Gärten (für Obst und Gemüse) 14 fl. — kr.		
						3. Aus der Oekonomie:		
			860	—	—	a) Getreid-Hauptarten:		
							fl.	kr.
						An Waitzen 10 Schffl. à 20 fl. — kr.	200	—
						„ Korn 20 „ à 15 „ — „	300	—
						„ Gerste 15 „ à 12 „ — „	180	—
						„ Haber 20 „ à 9 „ — „	180	—
							860	—
			29	17	2	b) Aftergetreid:		
							fl.	kr.
						Waitzen — Schffl. 1 Mtz. 2 Vtl. à 14 fl. 30 kr.	3	37 1/2
						Korn — „ 5 „ 2 „ à 12 „ — „	11	—
						Gerste 1 „ — „ — „ à 8 „ — „	8	—
						Haber 1 „ 2 „ — „ à 5 „ — „	6	40
							29	17 1/2
			256	10	—	c) Stroh:		
							fl.	kr.
						Waitzen-Stroh 45 Zentner à 1 fl. — kr.	45	—
						Roggen- „ 90 „ à 1 „ 15 „	112	30
						Gersten- „ 100 „ à — „ 40 „	66	40
						Haber- „ 40 „ à — „ 48 „	32	—
							256	10
			284	10	—	d) Heu:		
							fl.	kr.
						Gutes Heu 50 Zentner à 1 fl. 20 kr.	66	40
						„ „ 150 „ à 1 „ 18 „	195	—
						Moosheu 25 „ à — „ 54 „	22	30
200	—	—	1443	37	2		Latus	

Ist eingenommen worden: vom abgetretenen Pfründen-Besitzer fl.	kr.	dl.	vom Provisor fl.	kr.	dl.	von dem Pfründe-Nachfolger fl.	kr.	dl.	in Summa fl.	kr.	dl.	Einnahms-Rückstände fl.	kr	dl.	Belege und Bemerkungen	№
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
—	—	—	12	—	—	2	—	—	14	—	—	—	—	—	Gegenscheine der Käufer über die Verkaufspreise.	
148	25	—	329	51	—	381	44	—	860	—	—	—	—	—	Kataster. Ausbaubeschrieb. Nachweis über den Samen-Ertrag, wie vielfach von jeder Getreidsorte.	
2	—	—	8	40	—	18	37	2	29	17	2	—	—	—	Stadel- und Dresch-Register. Rentamtliches Certificat über die Normalpreise.	
20	33	—	131	15	—	104	22	—	256	10	—	—	—	—	Protokoll oder Gegenscheine der Käufer über verkaufte Früchte mit Bestätigung der mittleren Schrannen- oder Lokalpreise.	
45	18	—	88	12	—	150	40	—	284	10	—	—	—	—	Schätzungs-Protokoll über den Anschlag der Früchten-Vorräthe.	
216	16	—	569	58	—	657	23	2	1443	37	2	—	—	—		

Soll-Einnahmen nach der Fassion fl.	kr.	dl.	Soll-Einnahmen nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	dl.	Einnahmen	fl.	kr.
200	—	—	1443	37	2	**Titl. III.**	Uebertrag	
							fl.	kr.
			63	20	—	**e)** Grummet 50 Zentner à 1 fl. 16 kr.	63	20
			50	—	—	**f)** Grünfutter (Klee ꝛc.) 40 Ztr. à 1 fl. 15 kr.	50	—
			187	30	—	**g)** Kartoffel 37 ½ Schäffel à 5 fl. . .	187	30
			40	—	—	**h)** Rüben 10 Schäffel à 4 fl.	40	—
			127	—	—	4. Aus der Viehzucht:		
						a) Für 3 Schweine (Jährlinge) à 9 fl.	27	—
						b) „ 4 Frischlinge zu je 25 Pfd. à 5 fl.	20	—
						c) „ 2 Kälber à 22 fl.	44	—
						d) „ 2 kleinere Kälber à 18 fl. . .	36	—
			20	—	—	5. Für verkauftes Geflügel, dann Eier, Butter	fl.	kr.
						Schmalz ꝛc.	20	—
			327	—	—	6. Aus Waldungen.		
						a) Hauptnutzungen:	fl.	kr.
						1. Bau- und Werkholz	—	—
						2. Brenn- und Kohlholz:		
						Für die forstordnungsmäßig geschlagenen:		
						16 ½ Klafter Buchenholz à 10 fl. — kr.	165	—
						21 „ Fichtenholz à 7 „ — „	147	—
						b) Nebennutzungen:		
						Für Prügel und Abfallholz	15	—
							327	—
						Von vorstehender Holz-Quantität wurden verwendet:	fl.	kr.
						a) im Pfarrhofe 9 ½ Klafter hartes . .	95	—
						b) 13 Klafter weiches à 7 fl.	91	—
						c) das Abfallholz mit	15	—
							201	—
						und sind daher vorräthig 7 Klafter hartes	fl.	kr.
						und 8 Klafter weiches Brennholz im Anschlag zu	126	—
						um welchen Anschlag dieser Vorrath an den Pfarrer-Nachfolger übergeht.		
200	—	—	2258	27	2	Summa Titl III		

Ist eingenommen worden												Einnahms-Rückstände			Belege und Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa						
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	№
216	16	—	569	58	—	657	23	2	1443	37	2	—	—	—	Bestätigung der Current-, Markt- und der Verkaufspreise.
12	40	—	33	4	—	17	36	—	63	20	—	—	—	—	
—	—	—	35	—	—	15	—	—	50	—	—	—	—	—	
28	34	—	77	—	—	81	56	—	187	30	—	—	—	—	
9	59	—	12	13	—	17	48	—	40	—	—	—	—	—	
.	.	.	.												
.	.	.	.	.	.										
.	.	.	.	.	.										
—	—	—	100	—	—	27	—	—	127	—	—	—	—	—	
.	.	.	.	.	.										
5	—	—	7	12	—	7	48	—	20	—	—	—	—	—	
															Extract aus dem Forstbetriebs-Plan. Preisebestätigung.
45	—	—	78	—	—	78	—	—	201	—	—	—	—	—	Durchlaufend. Titl IV. 1. dd. u. Titl VI. 4.
—	—	—	—	—	—	126	—	—	126	—	—	—	—	—	Vorrath.
317	29	—	912	27	—	1028	31	2	2258	27	2	—	—	—	

Soll-Einnahmen nach der Fassion fl.	kr.	dl.	Soll-Einnahmen nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	dl.	Einnahmen
						Titl IV.
						Aus dem Ertrag der Rechte.
						1. An grundherrlichen Rechten:
						a) Bodenzinse jeder Art . . . .
						b) An Obereigenthums-Aequivalenten . . . .
						2. Aus Zehenten:
						a) Fixirter Großzehent . . . .
						b) Fixirter Kleinzehent . . . .
						3. Gemeinde-Rechte . . . .
						4. Waide-Rechte . . . .
						5. Forst-Rechte . . . .
.	.	.	.	.	.	Summa Titl IV
						Titl V.
						Aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen.
59	12	—	59	12	—	1. An gestifteten Gottesdiensten laut Beilage . . .
300	—	—	330	—	—	2. An Stol-Gefällen:
						a) nach Verzeichniß v. 1. Febr. bis 17. April 1867 incl.
						b) deßgleichen v. 18. April bis 12. Sept. 1867 incl.
						c) „ v. 13. Sept. 1867 bis 31. Jan. 1868 incl.
359	12	—	389	12	—	Summa Titl V.
						Titl VI.
						Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen.
15	—	—	18	—	—	Kirchentrachten ꝛc. . . . .
						Summa Titl VI per se.

Ist eingenommen worden												Einnahms-Rückstände			Belege und Bemerkungen	№
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa							
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
															Verzeichniß der Pflichtigen. Fixations-Verhandlungen und Ablösungsprotokoll.	
															Specieller Nachweis durch Heberegister oder Fixations-Verhandlungen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
10	36	—	25	10	—	23	26	—	59	12	—	—	—	—	Bestätigung der Stiftungs-Verwaltungen, von welchen die Zahlung erfolgt.	
112	5	—	—	—	—	—	—	—				—	—	—	Stol-Regulativ.	
—	—	—	125	12	—	—	—	—	330	—	—	—	—	—	Extracte aus den Pfarr-Matrikeln.	
—	—	—	—	—	—	92	43	—				—	—	—		
122	41	—	150	22	—	116	9	—	389	12	—	—	—	—		
7	—	—	6	15	—	4	45	—	18	—	—	—	—	—	Individuelles Verzeichniß der Gaben.	

Soll-Einnahmen						Einnahmen
nach der Fassion			nach dem wirklichen Anfall			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						Titl VII. **Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Geistlichkeit.** a) Fixe Bezüge . . . . b) Von Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde
.	.	.	.	.	.	Summa Titl VII.
						Titl VIII. **Auf Ersatzposten.**
—	—	—	330	30	—	Für Bestellung des Winterfeldes für das Erntejahr 1868 betragen die Auslagen auf Ackern, Eggen, der Brach des Winter- und Halmfeldes, sowie der Werth des abgegebenen Düngers nach specificirtem Verzeichnisse dann für 4 Schffl. Waitzen à 20 fl. . . 80 fl. — kr. „ „ 4 1/2 Schffl. Korn à 15 „ . . 67 „ 30 „ zum Anbau des Winterfeldes, welche Gesammtkosten der neuernannte Pfarrer an die Intercalar-Massa zu ersetzen hat.
—	—	—	330	30	—	Summa Titl VIII.
						Titl IX. **Außerordentliche Einnahmen.** Hieher eignen sich allenfallsige unter vorstehenden Rechnungs-Titeln nicht unterzubringende Einnahmen.
						Summa Titl IX.

Ist eingenommen worden												Einnahms-Rückstände			Belege und Bemerkungen	№
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa							
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
															Bestätigung wie bei Titl V. 1.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
—	—	—	—	—	—	183	—	—	183	—	—	—	—	—	Vide Ausgaben Titl VI. c. Specification und Bescheinigung der Arbeitsleistungen und Kosten hiefür, sowie Anerkennung vom Pfarr-Nachfolger.	
—	—	—	—	—	—	147	30	—	147	30	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	330	30	—	330	30	—	—	—	—		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

Soll-Einnahmen						Einnahmen
nach der Fassion			nach dem wirklichen Anfall			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						Recapitulation der Einnahmen.
600	—	—	600	—	—	Summa Titl I.
.	.	.	.	.	.	„ „ II.
200	—	—	2258	27	2	„ „ III.
.	.	.	.	.	.	„ „ IV.
359	12	—	389	12	—	„ „ V.
15	—	—	18	—	—	„ „ VI.
.	.	.	.	.	.	„ „ VII.
—	—	—	330	30	—	„ „ VIII.
.	.	.	.	.	.	„ „ IX.
1174	12	—	3596	9	2	Gesammt-Summa aller Einnahmen

Ist eingenommen worden												Einnahms-Rückstände			Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa						
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
100	—	—	250	—	—	250	—	—	600	—	—	—	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
317	29	—	912	27	—	1028	31	2	2258	27	2	--	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
122	41	—	150	22	—	116	9	—	389	12	—	—	—	—	
7	—	—	6	15	—	4	45	—	18	—	—	—	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
—	—	—	—	—	—	330	30	—	330	30	—	—	—	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
547	10	—	1319	4	—	1729	55	2	3596	9	2	—	—	—	

Ausgaben.

Soll-Ausgaben nach der Fassion fl.	kr.	dl.	Soll-Ausgaben nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	dl.	Ausgaben
						Titl I.
70	—	—	67	12	—	**Auf Staats- und Communal-Auflagen.**
						a) Steuern:
						1. Grundsteuer . . . .
						2. Haussteuer . . . .
						3. Kapitalrentensteuer . . . .
						b) Kreis-Umlagen . . . .
						c) Bodenzinse . . . .
						Communal-Auflagen:
						Armenfondsbeiträge und sonstige Umlagen 2c. . .
70	—	—	67	12	—	Summa Titl I.
						Titl II.
2	6	—	—	—	—	**Abgaben auf den Diöcesan-Verband.**
—	—	—	1	—	—	1. Seminaristicum . . . .
—	—	—	—	33	—	2. Cathedraticum . . . .
—	—	—	—	33	—	3. ad fabricam . . . .
2	6	—	2	6	—	Summa Titl II.
						Titl III.
						Passiv-Reichnisse.
						1. Ausgaben an andern geistlichen Pfründen:
						a) in Geld . . . .
						b) in Naturalien . . . .
						2. Absentgelder . . . .
.	.	.	.	.	.	Summa Titl III.

Ist ausgegeben worden												Ausgabs-Rückstände			Belege	Nummer	Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa								
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.			
. .																	
30	—	—	15	—	—	15	—	—	60	—	—	—	—	—	Bescheinigungen der percipirenden Kassen.		
—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	54	—	—	—	—			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
—	—	—	6	18	—	—	—	—	6	18	—	—	—	—			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
30	18	—	21	36	—	15	18	—	67	12	—	—	—	—			
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	Bescheinigung des Decanat-Amtes.		
—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	—	—			
—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	33	-	—	—	—			
2	6	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—			
															Bescheinigungen.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			

Soll-Ausgaben nach der Fassion fl.	kr.	dl.	Soll-Ausgaben nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	dl.	Ausgaben
						Titl IV.
						Auf Verpflegung der Hilfspriester.
						1. Dem Cooperator N. N.:
104	—	—	104	—	—	a) Wochen-Gehalt per Woche 2 fl. . . . . 104 fl.
						b) An Kostgeld . . . .
196	—	—	168	50	—	c) Auf die Naturalverpflegung im Pfarrhofe . .
						aa) An Getreide:
						Waitzen — Schffl. 4 Mtz. à 20 fl. 13 fl. 20 kr.
						Roggen 2 " — " à 15 " 30 " — "
						bb) Biergeld für täglich 2 Maß und zwar:
						6 Eimer 40 Maß Winterbier zu 6 kr. die Maß
						5 " 30 " Sommerbier zu 7 kr. " "
						cc) Für Licht und Bett nebst Bedienung und Wäsche (20 bis 25 fl.) . . . .
						dd) Für Beheizung: 1½ Klafter hartes à 10 fl. und 1 Klafter weiches Holz à 7 fl. . . .
						d) An kleinen Stol-Gefällen . . . .
300	—	—	272	50	—	Summa 1.
						2. Für Aushilfs-Geistliche an besondern Concurstagen (Jubiläum, Patrocinium ꝛc.):
						a) in Geld . . . .
						b) für Verköstigung . . . .
.	.	.	.	.	.	Summa 2.
300	—	—	272	50	—	Summa 1.
300	—	—	272	50	—	Summa Titl IV.

Ist eingenommen worden												Ausgabs-Rückstände			Belege	Nummer	Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa								
fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			
21	44	—	42	16	—	40	—	—	104	—	—	—	—	—	Spalt-Brief.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Verzeichniß der überlassenen Stolgefälle.		
9	4	—	18	1	—	16	15	—	43	20	—	—	—	—	Quittung hierüber, sowie über das Wochen-Honorar.		
15	12	—	5		—	19	48	—	40	—	—	—	—	—			
—	—	—	29	52	—	8	38	—	38	30	—				Genußschein über die Natural-Verpflegung, ausgeschieden nach den einzelnen Artikeln.		
5	12	—	10	9	—	9	39	—	25	—	—	—	—	—			
5	30	—	4	—	—	12	30	—	22	—	—	—	—	—			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
56	42	—	109	18	—	106	50	—	272	50	—	—	—	—			
															Bescheinigungen		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
56	42	—	109	18	—	106	50	—	272	50	—	—	—	—			
56	42	—	109	18	—	106	50	—	272	50	—	—	—	—			

4*

Soll=Ausgaben						Ausgaben
nach der Fassion			nach dem wirklichen Anfall			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						Titl V. **Auf den Unterhalt des Dienstpersonals.** A. Löhne:
			200	—	—	Die bedungenen Liedlöhne betragen nach der Stückrechnung des abgetretenen Pfarrers N. N. . . . .
						B. Verpflegung:
			268	—	—	1. An Getreid und Früchten: Waitzen 2 Schäffel à 20 fl. . . . 40 fl. — kr. Korn 12 „ à 15 „ . . . 180 „ — „ Gerste 4 „ à 12 „ . . . 48 „ — „ Summa 268 fl. — kr.
			58	34	2	2. Auf Bier: Dem Baumeister täglich 1 Maß Bier und zwar: 212 Maß Winterbier à 6 kr. mit 21 fl. 12 kr. 153 Maß Sommerbier à 7 kr. mit 17 „ 51 „ Summa 39 fl. 3 kr. Der Haushälterin täglich ½ Maß nach vorstehenden Preisen . . . .
			291	15	—	3. Auf sonstige Viktualien: a) Für Weißbrod, Rindfleisch, Fische, Germ, Salz, Pfeffer, Citronen, Reiß, Oel, Essig ꝛc. nach anliegenden Rechnungen ꝛc. . . . . b) Rüben 6 Schäffel à 4 fl. . . 24 fl. — kr. c) Kartoffel 30 Schffl. à 5 fl. . . 150 „ — „
			179	—	—	4. Auf Beheizung: 8 Klafter hartes und 12 Klafter weiches, dann das Abfallholz im Werthanschlag zu 179 fl. . . .
			12	—	—	5. Bier und Schepps an die Taglöhner während der Erntezeit nach anliegender Specification . . . .
			1008	49	2	Summa Titl V.

Ist ausgegeben worden: vom abgetretenen Pfründe-Besitzer fl.	kr.	dl.	vom Provisor fl.	kr.	dl.	von dem Pfründe-Nachfolger fl.	kr.	dl.	in Summa fl.	kr.	dl.	Ausgabs-Rückstände fl.	kr.	dl.	Belege	Nummer	Bemerkungen
200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	Empfangsbestätigungen.		
58	30	—	112	15	—	97	15	—	268	—	—	—	—	—			
7	36	—	1	18	—	12	18	—	39	3		—	—	—			
—	—	—	15	45	—	2	6	—				—	—	—			
3	48	—	8	31	2	7	12	—	19	31	2	—	—	—			
23	3	—	52	50	—	41	22	—	117	15	—	—	—	—	Specificirte Rechnungen der Lieferanten und Aufschreibungen der Haushälterin 2c.		
38	33	—	72	42	—	62	45	—	174	—	—	—	—	—			
34	—	—	70	—	—	75	—	—	179	—	—	—	—	—	Bestätigung des Provisors oder Pfarrers.		
—	—	—	10	—	—	2	—	—	12	—	—	—	—	—			
365	30	—	343	21	2	299	58	—	1008	49	2	—	—	—			

Soll=Ausgaben						Ausgaben
nach der Fassion			nach dem wirklichen Anfall			
fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.	
						Titl VI.
						Auf die Bewirthschaftung des Widdums.
						a) Für das Winterfeld, welches im Herbste 1866 zur Ernte im Intercalarjahre 1867 bestellt wurde:
						1. Bebauungskosten . . . .
						2. Besammungskosten . . . .
			45	—	—	3. Einfexungskosten . . . .
						(Die Kosten ad 1 und 3 können nur in dem Falle aufgerechnet werden, wenn das eigene Dienstpersonal und der eigene Menath zu den nöthigen Arbeiten nicht hinreicht.)
			125	—	—	b) Für das Sommerfeld 1867:
						1. Bebauungskosten (Dünger, Ackern und Eggen) .
						2. Besammungskosten (hier sind die Fruchtsorten speciell nach den Ankaufspreisen aufzuführen) . .
						3. Einfexungskosten der Kleinfrüchte, des Heues und Grumet . . . .
			330	30	—	c) Für das Winterfeld, welches im Herbst 1867 zur Ernte pro 1868, sohin für den Pfarr=Nachfolger oder das II. canonische (Intercalar=) Jahr bestellt worden ist:
						1. Bebauungskosten . . . .
						2. Besammungskosten . . . .
			66	30	—	d) Kosten auf Ausdreschung des Widdums=Getreides Taglöhne nach Specification . . . .
			38	39	—	e) Auf den Unterhalt der Fahrniß:
						1. Dem Wagner N. N. laut specificirter Rechnung
						2. „ Schneidermeister N. N. . . . . . .
						3. „ Sattler N. N. . . . .
—	—	—	605	39	—	Latus Titl VI.

Ist ausgegeben worden												Ausgabs-Rückstände			Belege	Nummer	Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa								
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			
															Sind sub Titl VIII als Einsatzposten an den vorigen Pfarrer verausgabt.		
—	—	—	45	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	Spezifikation der täglichen Auslagen und Bescheinigung hierüber.		
—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—			
—	—	—	101	50	—	3	10	—	105	—	—	—	—	—			
—	—	—	167	11	—	15	49	—	183	—	—	—	—	—	Vide Einnahmen sub Titl VIII.		
—	—	—	96	45	—	50	45	—	147	30	—	—	—	—			
6	30	—	—	—	—	60	—	—	66	30	—	—	—	—	Dreschregister und Spezifikation und Bescheinigung wie oben.		
1	24	—	12	—	—	2	12	—	15	36	—	—	—	—	Spezifizirte Rechnung der Handwerksleute.		
—	—	—	—	—	—	4	50	—	4	50	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	18	13	—	18	13	—	—	—	—			
7	54	—	442	46	—	154	59	—	605	39	—	—	—	—			

Soll-Ausgaben						Ausgaben
nach der Fassion			nach dem wirklichen Anfall			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
—	—	—	605	39	—	Titl VI. Uebertrag
—	—	—	758	57	2	f) Auf den Unterhalt des Viehstandes.
						1. Für die vorhandenen Pferde:
						20 Schäffel Haber à 9 fl. — kr. . . 180 fl. — kr.
						100 Zentner Heu à 1 fl. 18 kr. . . . . 130 „ — „
						50 „ Grummet à 1 fl. 16 kr. . 63 „ 20 „
						2. Für die Pferde und das übrige Vieh:
						40 Zentner Grünfutter (Klee rc.) à 1 fl. 15 kr. 50 fl.
						50 „ Heu à 1 fl. 20 kr. . . 66 fl. 40 kr. }
						50 „ Heu à 1 „ 18 „ . . 65 „ — „ }
						25 „ Moosheu à — „ 54 „ . . 22 „ 30 „ }
						Summa 154 fl. 10 kr.
						Aftergetreid . . . .
						Kartoffel 7 ½ Schäffel à 5 fl. — kr. . 37 fl. 30 kr.
						Rüben 4 „ à 4 „ — „ . 16 „ — „
						Gersten- und Haber-Stroh zum Futter und Einstreuen . . . .
—	—	—	1364	36	2	Summa Titl VI.
						Titl VII.
						Auf Bauten.
20	—	—	20	—	—	An Bauabsitzfristen (ad onus successorum) . . . .
40	—	—	10	30	—	An verschiedenen Baureparaturen laut Specification .
8	—	—	6	12	—	Brandassekuranzen . . . .
4	—	—	2	30	—	Kaminkehrer-Löhne . . . .
72	—	—	39	12	—	Summa Titl VII.

Ist ausgegeben worden												Ausgabs-Rückstände			Belege	Nummer	Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründen-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa								
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			
7	54	—	442	46	—	154	59	—	605	39	—	—	—	—			
36	—	—	75	—	—	69	—	—	180	—	—	—	—	—			
25	—	—	55	—	—	50	—	—	130	—	—	—	—	—			
12	40	—	33	4	—	17	36	—	63	20	—	—	—	—			
—	—	—	35	—	—	15	—	—	50	—	—	—	—	—	Bestätigung des Baumeisters		
20	18	—	33	12	—	100	40	—	154	10	—	—	—	—			
2	—	—	8	40	—	18	37	2	29	17	2	—	—	—	Durchlaufend.		
—	—	—	16	31	—	36	59	—	53	30	—	—	—	—			
20	33	—	—	40	—	38	7	—	98	40	—	—	—	—			
124	25	—	739	13	—	500	58	2	1364	36	2	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	Genehmigter Tilgungsplan und Bescheinigung.		
2	12	—	5	24	—	2	54	—	10	30	—	—	—	—	Specificirte Rechnungen und Bescheinigung.		
—	—	—	6	12	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	2	30	—	2	30	—	—	—	—			
2	12	—	11	36	—	25	24	—	39	12	—	—	—	—			

Soll-Ausgaben						Ausgaben
nach der Fassion			nach dem wirklichen Anfall			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						Titl VIII.
						Auf Ersatzposten.
—	—	—	231	30	—	An den abgetretenen Pfarrer N. sind zu vergüten: 1. Für Bestellung des Winterfeldes 1866, da die ganze Ernte 1867 sub Titl III vereinnahmt ist 2. Für Samgetreid zum Sommerfeld 1867 (zu specificiren) . . . .
—	—	-	231	30	—	Summa Titl VIII.
						Titl IX.
						Außerordentliche Ausgaben.
						(Hieher eignen sich z. B. Gerichtstaxen für Rechnungsstellung oder sonstige in andern Titeln nicht unterzubringende Ausgaben.)

Ist ausgegeben worden												Ausgabs-Rückstände			Belege	Nummer	Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründe-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa								
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			
—	—	—	140	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	Specification der abgegebenen Frucht-Gattungen und gemachten Auslagen mit Bescheinigung der Empfänger und Quittung des abgetretenen Pfarrers über den Ersatz.		
—	—	—	91	30	—	—	—	—	91	30	—	—	—	—			
—	—	—	231	30	—	—	—	—	231	30	—	—	—	—			

Soll-Ausgaben nach der Fassion fl.	kr.	dl.	Soll-Ausgaben nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	dl.	Ausgaben
						Recapitulation der Ausgaben.
70	—	—	67	12	—	Summa Titl I. . . . .
2	6	—	2	6	—	" " II. . . . .
.	.	.	.	.	.	" " III. . . . .
300	—	—	272	50	—	" " IV. . . . .
—	—	—	1008	49	2	" " V. . . . .
—	—	—	1364	36	2	" " VI. . . . .
72	—	—	39	12	—	" " VII. . . . .
—	—	—	231	30	—	" " VIII. . . . .
.	.	.	.	.	.	" " IX. . . . .
444	6	—	2986	16	—	Summa aller Ausgaben
						Abgleichung.
1174	12	—	3596	9	2	Die Einnahmen betragen . . . .
444	6	—	2986	16	—	" Ausgaben " . . . .
730	6	—	609	53	2	Ergibt sich ein Reinertrag von . . . .

Vertheilung.

Von vorstehendem Reinertrage gebühren:

1. Dem abgetretenen Pfarrer N. für 58 Bezugstage . . . . . 96 fl. 54 7/8 kr.
2. Der Mutterkirche für 154 Bezugstage . . . . 257 " 19 5/8 "
3. Dem neuernannten Pfarrer für 153 Bezugstage . . . . . 255 " 39 "

In Summa für 365 Tage 609 fl. 53 1/2 kr.

Ist ausgegeben worden												Ausgabs-Rückstände			Belege	Nummer	Bemerkungen
vom abgetretenen Pfründen-Besitzer			vom Provisor			von dem Pfründe-Nachfolger			in Summa								
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr	dl.			
30	18	—	21	36	—	15	18	—	67	12	—	—	—	—			
2	6	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
56	42	—	109	18	—	106	50	—	272	50	—	—	—	—			
365	30	—	343	21	2	299	58	—	1008	49	2	—	—	—			
124	25	—	739	13	—	500	58	2	1364	36	2	—	—	—			
2	12	—	11	36	—	25	24	—	39	12	—	—	—	—			
—	—	—	231	30	—	—	—	—	231	30	—	—	—	—			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
581	13	—	1456	34	2	948	28	2	2986	16	—	—	—	—			
547	10	—	1319	4	—	1729	55	2	3596	9	2	—	—	—			
581	13	—	1456	34	2	948	28	2	2986	16	—	—	—	—			
34	3	—	137	30	2	781	27	—	609	53	2	—	—	—			

171 fl. 33 kr. 2 dl.
Passivrest.

Vorstehende Intercalar-Früchten-Rechnung wird von den unterzeichneten Interessenten in allen Theilen als richtig anerkannt.

Am . . . .

(Folgen die Unterschriften und die Fertigung der betheiligten Kirchen-Verwaltung.)

Formular V.

Formular zur Berechnung und Repartition der Kapitalzinsen.

Bezugsberechtigte	Kapitalien				Pfründe-Vorfahrer																							
					Kanonisches Jahr 1866/67																				Kano=			
Vortrag	Kapital	Zins		Zinszeit	1866 April		1866 Mai		1866 Juni		1866 Juli		1866 August		1866 Septbr.		1866 Oktbr.		1866 Novbr.		1866 Dezbr.		1867 Jan.		1867 Febr.		1867 März	
	fl.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der abtretende Pfründe-	150	6	—	1. Febr.																					—	30	—	30
besitzer bezieht bis zum	150	3	—	1. April													Bezieht Vorfahrer den Zins ganz											
31. März 1867.	150	3	—	1. Okt.																								
—	300	6	—	1. Mai															1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Der antretende Pfründe-	300	6	—	1. Nov.																								
besitzer tritt am 1. Sept.	600	24	—	1. Juni					2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
1867 in den Bezug ein.	600	12	—	1. Juli																			2	—	2	—	2	—
—		12	—	1. Jan.							Hat Vorfahrer bezogen																	
Das Intercalare bezieht	300	12	—	1. Sept.											1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
5 Monate.	300	12	—	1. Okt.													1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Summa	2400	96	—						2	—	2	—	2	—	3	—	4	—	5	—	5	—	7	—	7	30	7	30
per Monat		8	—																									

Summa 45 fl.

Bezugsberechtigte	Kapitalien			Intercalare					Pfründe-Nachfolger										
				nisches Jahr 1867/68					Kanonisches Jahr 1867/68					Kanonisches Jahr 1868/69					
Vortrag	Kapital	Zins	Zinszeit	1867 April	1867 Mai	1867 Juni	1867 Juli	1867 August	1867 Sept.	1867 Oktbr.	1867 Novbr	1867 Dezbr.	1868 Jan.	1868 Febr.	1868 März	1868 April	1868 Mai	1868 Juni	1868 Juli
	fl.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Der abtretende Pfründe-	150	6 —	1. Febr.	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30						
besitzer bezieht bis zum	150	3 —	1. April	— —	— —	— —	— —	— —	Bezieht Nachfolger den Zins										
31. März 1867.	150	3 —	1. Okt.	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30										
—	300	6 —	1. Mai	1 —	— —	— —	— —	— —	Bezieht der Nachfolger ganz										
Der antretende Pfründe-	300	6 —	1. Nov.	— —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —									
besitzer tritt am 1. Sept.	600	24 —	1. Juni	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —		
1867 in den Bezug ein.	600	12 —	1. Juli	2 —	2 —	2 —	— —	— —	Bezieht der Nachfolger ganz										
—		12 —	1. Jan.	— —	— —	— —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 2	2 —							
Das Intercalare bezieht	300	12 —	1. Sept.	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	Bezieht Nachfolger den Jahreszins ganz										
5 Monate.	300	12 —	1. Okt.	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	″		″		″		″			″
Summa	2400	96 —		8 —	8 —	8 —	8 —	8 —	7 —	5 30	4 30	4 30	2 30	2 —	2 —	2 —	2 —		
per Monat		8 —		Summa 40 fl.					Summa 32 fl.										

Von den Kapitalzinsen, bei welchen das Intercalare betheiligt ist, hat dasselbe für 5 Monate à 8 fl = 40 fl.

Der Gesammtbetrag dieser Zinsen entziffert . . . . 117 fl.

Davon haben eingenommen: der Vicar 54 fl. } = 117 fl.
der Nachfolger 63 fl. }

Dieselben vertheilen sich: für den Vorfahrer 45 fl
für das Intercalare 40 „
für den Nachfolger 32 „
Summa 117 fl.

Formular IV.

Final-Abrechnung

zur

Intercalar-Früchten-Rechnung der katholischen Pfarrei A.

für das canonische Jahr 1867/68.

Soll-Einnahmen			Vortrag	Hat bereits erhalten			Hat hereinzuzahlen			Bekommt noch		
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
			I.									
96	54	$3\frac{1}{2}$	Der abgetretene Pfarrer N. hat von dem in der Intercalar-Rechnung ausgezeigten Ueberschuß ad 609 fl. 53 kr. 2 dl. für die Zeit vom 1. Februar bis 30. März 1867 incl., sohin für 58 Tage zum Antheil anzusprechen 96 fl. $54\frac{7}{8}$ kr.	—	—	—	—	—	—	96	54	$2\frac{1}{2}$
			Nach der von ihm gestellten Stück-Rechnung betragen seine Einnahmen 546 fl. 10 kr. Ausgaben 581 „ 13 „ sohin Passivrest 34 fl. 3 kr., welchen derselbe ex propriis vorgeschossen hat und der ihm aus der sich berechnenden Hereinzahlung des neu ernannten Pfarrers zu vergüten ist.									
			II.									
			Die Pfarrkirche A. hat für die Zeit vom 31. März 1867, als									
96	54	$3\frac{1}{2}$	Latus	—	—	—	—	—	—	96	54	$3\frac{1}{2}$

Soll-Einnahmen fl.	kr.	l.	Vortrag	Hat bereits erhalten fl.	kr.	dl.	Hat hereinzuzahlen fl.	kr.	dl.	Bekommt noch fl.	kr.	dl.
96	54	$3\frac{1}{2}$	Uebertrag	—	—	—	—	—	—	96	54	$3\frac{1}{2}$
257	19	$3\frac{1}{2}$	dem Tage, an welchem der Pfründegenuß des abgetretenen Pfarrers endigte, bis zum 31. August dess. Js. incl., sohin für **154** Tage an dem oben bezeichneten Ueberschuß zum Antheil anzusprechen . 257 fl. $19\frac{5}{8}$ kr.,	—	—	—	—	—	—	257	19	$2\frac{1}{2}$
			welche sie aus der Hereinzahlung des neuen Pfarrers erhält. Von diesem Renten-Antheil hat jedoch die Kirche die auf den oben bezeichneten Zeitraum von 154 Tagen treffenden Provisurkosten noch wöchentlich 10 fl. (1 fl. täglich pro sustentatione und 3 fl. Wochenhonorar) mit 220 fl. allein zu bestreiten und zwar: 25 fl. 43 kr. an den abgetretenen Pfarrer N., welcher vom 31. März bis 17. April 1867 incl., sohin noch 18 Tage vicarirte und 194 fl. 17 kr. an den hienach aufgestellten Provisor N. 220 fl. — kr. in Summa, so daß ihr noch ein reiner Intercalar-Antheil von . 37 fl. $19\frac{5}{8}$ kr. verbleibt.									
354	14	2	Latus	—	—	—	—	—	—	354	14	2

Soll-Einnahmen			Vortrag	Hat bereits erhalten			Hat hereinzuzahlen			Bekommt noch		
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
354	14	2	Uebertrag	—	—	—	—	—	—	354	14	2
			III. Den neuen Pfarrer treffen vom Tage seiner Präsentation (Regierungs-Notifications-Decret) d. i. vom 1. September 1867 bis 31. Januar 1868, sohin für **153** Tage . . 255 fl. 39½ kr. Seine Einnahmen betragen 1729 fl. 55½ kr. Seine Ausgaben 948 „ 28½ „ sohin Reineinnahme 781 fl. 27 kr. Hievon ab seinen									
255	39	–	Antheil zu . . 255 „ 39 „	255	39	–	—	—	—	—	—	—
			hat derselbe zu viel erhalten und demnach zur Intercalarmasse einzuzahlen 525 fl. 48 kr.	—	—	—	525	48	—	—	—	—
			Außerdem hat Pfarrer N. auch noch an den Provisor N. für die wegen späteren Pfründe-Antritts für ihn vom 1. bis incl. 12. Sept. 1867 gepflogenen Vicarirung den auf 12 Tage treffenden Vicargehalt mit 17 fl. 8½ kr. zu entrichten.									
			IV. Der Provisor N. N. hat 1319 fl. 4 kr. eingenommen und 1457 „ 34½ „ ausgegeben, sohin 137 fl. 30½ kr. Passiv-Rest aus									
609	53	2	Latus	255	39	—	525	48	—	354	14	2

Soll-Einnahmen fl.	kr.	dl.	Vortrag	Hat bereits erhalten fl.	kr.	dl.	Hat hereinzuzahlen fl	kr.	dl.	Bekommt noch fl.	kr.	dl.
609	53	2	Uebertrag	255	39	—	525	48	—	354	14	2
			eigenen Mitteln vorgeschossen, welcher ihm aus der Hereinzahlung des abgetretenen Pfarrers zu ersetzen ist. Außerdem hat derselbe als Vicargehalt noch wöchentlich 10 fl. zu erhalten: a) von der Mutterkirche für 136 Tage . . . 194 fl. 17 kr. b) vom neuernannten Pfarrer für 12 Tg. 17 „ $8\frac{1}{2}$ „ in Summa 211 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.									
609	53	2	Summa	255	39	—	525	48	—	354	14	2
			Ersatz aus der Hereinzahlung des neuen Pfarrers	354	14	2						
			Gesammt-Summa	609	53	2						
			wodurch die richtige Vertheilung des nach der Hauptrechnung sich entziffernden Reinertrages ausgewiesen ist. Von der Hereinzahlung des neuen Pfarrers ad 525 fl. 40 kr. erhalten: a) der abgetretene Pfarrer seinen Antheil mit . . . 96 fl. $54\frac{7}{8}$ kr. b) derselbe Ersatz des vorgeschossenen Passivrestes . . 34 „ 3 „ c) die Kirche ihren Antheil mit . . 257 „ $19\frac{5}{8}$ „ d) der Provisor den vorgeschoss. Passivrest mit . . . 137 „ $30\frac{4}{8}$ „ in Summa 525 fl. 48 kr. wodurch obige Hereinzahlung gleichfalls als verwendet ausgewiesen ist.									

Nachtrag zu § 3.

Ueber die Zuweisung der dem Emeritenfonde an den Intercalar-Gefällen satzungsgemäß zugestandenen Antheile hat die Curatelbehörde nach vorheriger Beschlußfassung durch die betheiligte Kirchen-Verwaltung unter Beobachtung der über Intercalar-Früchte, dann über Concurrenz und Erhebung der Cultrenten-Ueberschüsse bestehenden Verordnungen zu entscheiden.